Satzung

Waldorfkindergarten Bochum
(Verein für Kleinkindpädagogik im Sinne Rudolf Steiners) e.V.

I.
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Waldorfkindergarten Bochum (Verein für Kleinkindpädagogik im Sinne Rudolf Steiners) e.V.". Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- Der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- Der Erziehung, Volks-, Berufs- und Weiterbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

Zur Verwirklichung dieser Zwecke haben sich Eltern und Erzieher /Innen aus dem gemeinsamen Willen, Kleinkindpädagogik im Sinne Rudolf Steiners zu betreiben und zu fördern, zusammengeschlossen. Insbesondere sehen die Mitglieder in der Partnerschaft zwischen Eltern, Erziehern und Erzieherinnen die Voraussetzung dafür, die von ihnen betriebene Tageseinrichtung für Kinder und Eltern in freier Selbstverwaltung führen zu können.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule insbesondere durch Informationsaustausch, gemeinsame Veranstaltungen, Konferenzen und Trägersitzungen.

Ferner gehören zu den Aufgaben des Vereins auch die Förderung der Aus- und Fortbildung von Erziehern und Erzieherinnen insbesondere durch Bereitstellung von Praktikumsplätzen für Berufspraktikanten sowie die Förderung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Eltern der Einrichtung und des Stadtteils im Rahmen des Familienzentrums.

Der Verein ist Mitglied im Verband „Der Paritätische NRW“ und der „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ und beteiligt sich in diesem Rahmen an der Erfüllung der gemeinsamen Ziele.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu.

III.
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird von den Eltern durch Erklärung bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, von den Erziehern und Erzieherinnen durch Erklärung anlässlich der Anstellung erworben (Ordentliche Mitglieder).

Auf Antrag kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat außerordentliches Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet für die Eltern mit dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Einrichtung. Vorstandsmitglieder, die keine Kinder in der Einrichtung haben, bleiben außerordentliche Mitglieder bis zum Ausscheiden aus dem Vorstand. Für die Erzieher/Innen endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung ihrer Anstellung. Für die außerordentlichen Mitglieder endet die Mitgliedschaft nach 3 Jahren oder durch Erklärung ihres Austrittes. Ein Folgeantrag kann gestellt werden. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber Vorstand und das Erzieherkollegium nach Anhörung des Betroffenen gemeinsam zu beschließen haben.

IV.
Beitrag

Die Höhe eines monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Mitglieder, die aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses Mitglied sind, sind von der Beitragspflicht befreit. Elternmitglieder zahlen je zugehörigem Kind in der Einrichtung den ordentlichen Beitrag.

Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben alle mitgliedschaftlichen Rechte, auch das Stimmrecht.

Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint. Der Vorstand kann über Umlagen beschließen, deren Höhe höchstens das 3-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen darf.
Die Mitgliederversammlung kann die Einzelheiten in einer Beitragsordnung regeln.

V.
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kollegium der Erzieherinnen und Erzieher.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder für erforderlich halten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bekannt zu machen. Die schriftliche Einladung kann persönlich übergeben, per Post oder per E-Mail versandt werden.

Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen wenigstens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand bekannt gegeben worden sein.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern beantragt werden. Sie müssen vor der Beschlussfassung vom Kollegium, Vorstand und Elternbeirat beraten worden sein. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, müssen einstimmig von allen bei der Mitgliederversammlung anwesenden Personen gefasst werden. Alle übrigen Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenhaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von je einem Vertreter des Erzieherkollegiums und des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 7 Mitgliedern. In den Vorstand können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder gewählt werden.

Maximal ein Mitglied des Vorstands darf auf Grundlage des Arbeitsvertrages beschäftigt sein.

Jedes Mitglied des Vorstandes wird auf Vorschlag des Erzieherkollegiums oder eines Mitglieds der Elternschaft von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben im

Amt, solange die Mitgliederversammlung keine Neuwahl vornimmt. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf für ihre Tätigkeit umfassenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsschutz von Organmitgliedern (D&O Versicherung) in angemessener Höhe.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz können für Mitglieder des Vorstandes in ihrer Höhe angemessene Entschädigungen vorgesehen werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Das Kollegium der Erzieherinnen und Erzieher

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Kollegium der Erzieher/Innen verantwortet und selbständig entschieden.
Das Erzieherkollegium gibt sich eine Kollegiumsordnung und schlägt die neu einzustellenden pädagogischen Mitarbeiter vor. Die Anstellung der Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand.
Im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließt das Kollegium der Erzieher/Innen über seine Vertretung.

VI.
Zusammenarbeit zwischen den Gremien

Die Kindergartenordnung wird vom Erzieherkollegium, Vorstand und Elternbeirat erarbeitet und beschlossen. An durch den Vorstand ausgewählten Vorstandssitzungen können Elternbeirat und Kollegium beratend teilnehmen (Rat der Einrichtung).

VII.
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder.
Die Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Integrativen Waldorfkindergarten Bochum e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen an den Verband “Der Paritätische NRW“ mit der Auflage, es für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhören der Finanzbehörde ausgeführt werden.

VIII.
Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Verfassung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Die vorliegende veränderte Satzung wurde am 20.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.